

**Satzung
über die Festsetzung des Verdienstaufalls
der beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen
der Feuerwehr der Stadt Arnsberg**

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 3 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) – beide in den z. Z. gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstaufalls

- (1) Die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Arnsberg haben Anspruch (§ 21 Abs. 3 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstaufalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale wird auf 48,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstaufall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Stadt Arnsberg, FD 1.6.2, Alter Graben 15, 59755 Arnsberg einzureichen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Jan. 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arnsberg vom 16.06.1999 i. d. F. vom 14.04.2011 Teil A: Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles für selbständige ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnsberg außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Verdienstaufalls der beruflich zuständigen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 07.12.2016

Hans-Josef Vogel
Bürgermeister